

22. Juni 2026

Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

in der vom 01.10.2027 an geltenden Fassung¹

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in den nachfolgenden Grundsätzen den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine sowie die Übermittlung der Arbeitgeberdaten zum Zweck der Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) im Rahmen des Verfahrens elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP).

Diese Grundsätze gelten für

- den Aufbau und die Übermittlung der maschinell generierten Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (§ 28p Abs. 6a SGB IV),
- den Aufbau und die Übermittlung der Finanzbuchhaltungsdaten aus systemgeprüften Programmen (§ 28p Abs. 6a SGB IV),
- den Aufbau und die Bereitstellung von Grunddaten für Meldekorrekturen,
- die Bereitstellung von Prüfergebnissen mittels Datenübertragung (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Beitragsverfahrensverordnung (BVV)).

Für einen Übergangszeitraum bis zum 30.09.2028 gelten parallel zu den Anlagen 1 bis 4 dieser Grundsätze die Anlagen 1 bis 4 zu den Grundsätzen für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung in der vom 01.01.2025 an geltenden Fassung.

¹ Genehmigt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 02.09.2026 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Gliederung

1	Allgemeines.....	5
2	Rechtliche Grundlagen der Betriebsprüfung	5
2.1	Prüfzeitraum - Gesamtsozialversicherung (GSV)	6
2.2	Prüfzeitraum - Künstlersozialabgabe	6
2.3	Prüfzeitraum - Unfallumlage	7
2.4	Datenübermittlungszeitraum.....	7
2.4.1	Entgeltbuchhaltung.....	7
2.4.2	Finanzbuchhaltung	10
2.4.3	Datenübermittlung bei Systemwechsel oder Wechsel des Dienstleisters	12
3	Elektronische Daten und Dokumente	14
3.1	Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen	14
3.2	Daten aus Finanzbuchhaltungssystemen	14
3.3	Elektronische Dokumente.....	14
3.3.1	Zugangseröffnung zum Erhalt elektronischer Dokumente	15
3.3.2	Elektronische Bereitstellung des Prüfergebnisses	15
3.3.2.1	Allgemeine Grundlagen.....	15
3.3.2.2	Grundlagen für die Bereitstellung eines elektronischen Prüfergebnisses.....	15
3.3.2.3	Bereitstellung des elektronischen Prüfergebnisses bei Zugangseröffnung durch den Arbeitgeber	16
3.3.2.4	Bereitstellung des elektronischen Prüfergebnisses bei Zugangseröffnung durch die abrechnende Stelle	16
3.3.2.5	Ausnahmen	17
4	Datensätze der Arbeitgeber.....	17
4.1	Vorlauftsatz	17
4.2	Datensatz Kommunikation.....	17
4.3	Datensätze im Bereich Entgeltbuchhaltung	17
4.3.1	DSST - Datensatz Steuerung	18
4.3.2	DSZE - Datensatz Zugangseröffnung.....	19
4.3.3	DSFB - Datensatz Fragebogen	19
4.3.4	DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber.....	19
4.3.4.1	DBS1 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DSAG)	19
4.3.5	DSEK - Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse	20
4.3.6	DSBN - Datensatz Beitragsnachweis	20
4.3.6.1	DBSC - Datenbaustein Schätzbeiträge.....	20

4.3.6.2	DBRB - Datenbaustein Restbeträge	20
4.3.7	DSUV – Datensatz Beitragsabrechnung-Unfallversicherung	20
4.3.8	DSAN – Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer	20
4.3.8.1	DBKN – Datenbaustein Knappschaft.....	21
4.3.8.2	DBS3 – Datenbaustein seemännische Besonderheiten (DSAN)	21
4.3.9	DSLA – Datensatz Lohn Arbeitnehmer	21
4.3.9.1	DBFZ – Datenbaustein Fehlzeiten	22
4.3.9.2	DBKG – Datenbaustein Kurzarbeitergeld	22
4.3.9.3	DBVZ – Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit	22
4.3.9.4	DBAT – Datenbaustein Altersteilzeit.....	22
4.3.9.5	DBVW – Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben	23
4.3.9.6	DBWG – Datenbaustein Wertguthaben	23
4.3.9.7	DBS4 – Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DSLA)	23
4.4	Datensätze im Bereich Finanzbuchhaltung.....	23
4.4.1	DSKB - Datensatz Kontenbuchungen.....	24
4.4.2	DSKT - Datensatz Konto	24
4.4.3	DSBU - Datensatz Buchungssätze.....	24
4.4.4	DSKA - Datensatz Kameralistische Buchhaltung.....	24
4.5	Nachlaufsatz	25
5	Datensätze der Deutschen Rentenversicherung.....	25
5.1	DSSM - Datensatz Statusmeldung	25
5.2	DSGM - Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen	25
5.3	DSUM - Datensatz Information zur Ursprungsmeldung	25
6	Datenübermittlung	25
6.1	Allgemeines.....	25
6.2	Datenanforderung und Liefertermin	25
6.3	Dateiaufbau für die Übertragung an die DSRV	26
6.3.1	Entgeltbuchhaltung.....	26
6.3.2	Finanzbuchhaltung	27
6.3.3	Dateisplittung	27
6.3.3.1	Entgeltbuchhaltung.....	27
6.3.3.2	Finanzbuchhaltung Datensatz DSKB.....	30
6.3.3.3	Finanzbuchhaltung Datensatz DSKA.....	31
6.3.3.4	Finanzbuchhaltung Datensätze DSKT/DSBU	32
6.4	Rückmeldung an den Ersteller pro Dateilieferung.....	32

6.4.1	Annahmequittung	33
6.4.2	Verarbeitungsprotokoll bei Dateiabweisung	33
6.4.3	Rückmeldung nach Verarbeitung bei der DSRV	33
6.4.3.1	Dateiaufbau bei Verarbeitungsbestätigung	33
6.4.3.2	Dateiaufbau bei der Rückmeldung von fehlerhaften Datensätzen	34
6.4.4	Statusmeldungen	34
6.5	Rückmeldung an den Arbeitgeber	34
6.5.1	Bereitstellung von Daten für Meldekorrekturen	34
6.5.2	Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung	38
6.6	Stornierung von Datenlieferungen durch den Arbeitgeber	39
6.7	Datenlöschung	39
6.8	eXTra-Verfahrenskennungen	40
7	Anlagen	40

1 Allgemeines

Die Arbeitgeber haben im Rahmen des Verfahrens zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) die für die Prüfung notwendigen Daten elektronisch anzuliefern (§ 28p Abs. 6a SGB IV). Die Daten der Entgeltbuchhaltung (Anlage 1) sowie der Finanzbuchhaltung (Anlage 2) sind aus einem systemgeprüften Programm zu übermitteln. Auf Antrag des Arbeitgebers bei dem für die Prüfung nach § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV zuständigen Rentenversicherungsträger kann für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Daten nach § 28p Abs. 6a SGB IV verzichtet werden (§ 126 SGB IV).

Die Deutsche Rentenversicherung stellt im Verlauf einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung Statusmeldungen sowie in bestimmten Fällen Grunddaten für Meldekorrekturen (Anlage 4) zum optionalen Abruf bereit. Auf Wunsch des Arbeitgebers wird das Prüfergebnis elektronisch bereitgestellt (§ 7 Abs. 4 Satz 1 BVV).

Die Grundsätze werden durch eine Verfahrensbeschreibung ergänzt.

Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden mit Hilfe einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Prüfung genutzt. Zusätzlich werden die Daten in einer geeigneten Form aufbereitet. Ziel ist es, die Prüfdauer bei den einzelnen Prüfstellen zu reduzieren. Unter Umständen kann eine Prüfung vor Ort gänzlich entfallen.

2 Rechtliche Grundlagen der Betriebsprüfung

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern zu prüfen, ob diese ihre Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen (§ 28p SGB IV, BVV). Sie prüfen insbesondere:

- die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen zur Sozialversicherung
- die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz
- die Insolvenzgeldumlage
- die Beurteilung von unfallversicherungspflichtigem Arbeitsentgelt und dessen Zuordnung zu den unfallversicherungsträgerspezifischen Gehaltstarifstellen
- die Abgaben und Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz
- den Insolvenzschutz bei Wertguthabenvereinbarungen

Im Verfahren der euBP sind die maschinell geführten Daten nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze zum Zwecke der Betriebsprüfung zu übermitteln (§ 28p Abs. 6a SGB IV). Diese Daten sind als unverzichtbarer Teil für den Prüfeinstieg zu verstehen und stellen keine abschließende Aufstellung dar. Sind zur Erfüllung des Prüfauftrages weitere Informationen/Unterlagen notwendig, können diese nachträglich angefordert bzw. eine Einsichtnahme vereinbart werden. Die Prüfung kann sich beim Arbeitgeber über den Bereich der Entgeltabrechnung jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus erstrecken (§ 11 Abs. 2 BVV).

2.1 Prüfzeitraum - Gesamtsozialversicherung (GSV)

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Umlagen nach dem AAG und die Insolvenzgeldumlage verjähren nach § 25 Abs. 1 SGB IV.

Maßgeblich für die Ermittlung des Verjährungszeitraums ist die Fälligkeit nach § 23 SGB IV. Danach werden Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig.

Der Prüfzeitraum entspricht bei Prüfungen nach § 28p Abs. 1 SGB IV grundsätzlich dem Verjährungszeitraum des § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Infolge der Fälligkeits- und Verjährungsvorschriften ergibt sich ein zu prüfender Zeitraum von vier Jahren.

Die Prüfung einer ausreichenden Insolvenzversicherung von Wertguthaben nach § 7e Abs. 6 SGB IV ist abweichend vom o. a. Prüfzeitraum zeitnah (bis Ende des letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraumes) zu prüfen.

2.2 Prüfzeitraum - Künstlersozialabgabe

Nach § 31 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) gilt für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe § 25 SGB IV entsprechend.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG hat der zur Abgabe Verpflichtete der Künstlersozialkasse nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.03 des Folgejahres, die Summe der sich nach § 25 KSVG ergebenden Beträge zu melden. Die Künstlersozialkasse teilt dem zur Abgabe Verpflichteten daraufhin den von ihm zu zahlenden Betrag der Künstlersozialabgabe und die zu leistende Vorauszahlung schriftlich oder elektronisch mit (§ 27 Abs. 1a 1. Halbsatz KSVG).

Dies hat zur Folge, dass die Künstlersozialabgabe regelmäßig erst im Folgejahr fällig wird.

Bei Prüfungen der Zahlung der Künstlersozialabgabe nach § 28p Abs. 1a SGB IV ergibt sich dadurch ein von der regelmäßigen Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags abweichender Prüfzeitraum. Unter Berücksichtigung, dass aufgrund des Meldeverfahrens zur Bemessungsgrundlage (§ 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG) die Fälligkeit erst nach Ablauf eines Kalenderjahres eintritt, ergibt sich ein Prüfzeitraum von bis zu fünf Kalenderjahren.

2.3 Prüfzeitraum - Unfallumlage

Auf Beiträge zur Unfallversicherung sind uneingeschränkt die Regelungen der Verjährung nach § 25 Abs. 1 SGB IV anzuwenden.

Nach § 23 Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 168 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden geschuldete Beiträge der Unfallversicherung am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.

Die Unternehmer haben zur Berechnung der Unfallversicherungsumlage bis zum 16. Februar des Folgejahres den geforderten Lohnnachweis für das Vorjahr an den Unfallversicherungsträger zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Dieser setzt auf Grundlage des abgegebenen Lohnnachweises die Beitragshöhe für das abgelaufene Kalenderjahr fest (§ 168 SGB VII).

Mit dem Beitragsbescheid des Unfallversicherungsträgers wird der Umlagebeitrag für das gesamte Kalenderjahr fällig, so dass sich aufgrund der Regelungen zum Meldeverfahren der Lohnnachweise sowie der Regelungen zur Fälligkeit ein Prüfzeitraum von bis zu fünf Kalenderjahren ergibt.

2.4 Datenübermittlungszeitraum

2.4.1 Entgeltbuchhaltung

Wegen der Besonderheiten aufgrund unterschiedlicher Fälligkeitsdaten sind die Entgeltdaten der Kalenderjahre des GSV-Prüfzeitraums, des Kalenderjahrs vor Beginn des GSV-Prüfzeitraums und die abgerechneten und per Beitragsnachweis an die Einzugsstelle übermittelten Monate des laufenden Jahres zu liefern. Nur dadurch können Sachverhalte wie Märzklause, Beitragsschätzungen oder

Beitragsverrechnungen für den GSV-Prüfzeitraum korrekt bewertet werden. Sofern der Beginn des Prüfzeitraums für die Unfallversicherung oder die Künstlersozialversicherung noch vor dem Vorjahr des GSV-Prüfzeitraums beginnt, ist dieses Datum als Beginn für den Datenübermittlungszeitraum heranzuziehen.

Aspekte, die sich über den Prüfzeitraum hinaus ins laufende Jahr erstrecken bzw. Aspekte aus dem laufenden Jahr, die sich auf den Prüfzeitraum auswirken, sind durch die Prüfenden aufzugreifen, um beim Arbeitgeber zeitnah die korrekte Entgeltabrechnung sicherstellen zu können.

Zusammenfassend ergeben sich bis zu fünf Kalenderjahre zzgl. dem laufenden Jahr, die für einen reibungslosen Prüfablauf bereitgestellt werden müssen. Dieser zeitliche Umfang erstreckt sich auf sämtliche betroffene Datensätze und –bausteine.

Beispiele:

Standardfall, Übermittlung Monatsletzter

Prüfung am:	26.07.2027
GSV-Prüfzeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
KSVG-/UV-Prüfzeitraum:	01.01.2022 – 31.12.2026
Datenübermittlung am:	30.06.2027
Datenübermittlungszeitraum:	01.01.2022 – 30.06.2027
Datenübermittlungszeitraum von:	komplettes Vorjahr GSV-Prüfzeitraum
Datenübermittlungszeitraum bis:	Annahme, dass Beitragsnachweis am drittletzten Bankarbeitstag im Juni 2027 an die Einzugsstelle übermittelt wurde. Daher ist bis einschließlich Juni 2027 zu liefern.

Standardfall mit gleichen Prüfzeiträumen, Übermittlung Monatsanfang oder -mitte

Prüfung am:	26.07.2027
GSV-Prüfzeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
KSVG-/UV-Prüfzeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
Datenübermittlung am:	05.07.2027
Datenübermittlungszeitraum:	01.01.2022 – 31.06.2027
Datenübermittlungszeitraum von:	komplettes Vorjahr GSV-Prüfzeitraum
Datenübermittlungszeitraum bis:	Annahme, dass der letzte Beitragsnachweis am drittletzten Bankarbeitstag im Juni 2027 an die Einzugsstelle übermittelt wurde. Daher ist bis einschließlich Juni 2027 zu liefern.

Fall mit unterjährigem GSV-Prüfzeitraumbeginn (zur Veranschaulichung). Übermittlung Monatsanfang oder -mitte

Prüfung am:	26.07.2027
GSV-Prüfzeitraum:	01.04.2023 – 31.12.2026
KSVG-/UV-Prüfzeitraum:	01.01.2022 – 31.12.2026
Datenübermittlung am:	05.07.2027
Datenübermittlungszeitraum:	01.01.2022 – 31.06.2027
Datenübermittlungszeitraum von:	komplettiertes Kalenderjahr GSV-Prüfzeitraum (2023) und komplettes Vorjahr GSV-Prüfzeitraum (2022)
Datenübermittlungszeitraum bis:	Annahme, dass der letzte Beitragsnachweis am drittletzten Bankarbeitstag im Juni 2027 an die Einzugsstelle übermittelt wurde. Daher ist bis einschließlich Juni 2027 zu liefern.

Theoretischer Fall, Übermittlung innerhalb des letzten abgerechneten Monats aber nach dem drittletzten Bankarbeitstag

Prüfung am:	26.07.2027
GSV-Prüfzeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
KSVG-/UV-Prüfzeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
Datenübermittlung am:	28.06.2027
Datenübermittlungszeitraum:	01.01.2022 – 29.06.2027
Datenübermittlungszeitraum von:	komplettes Vorjahr GSV-Prüfzeitraum
Datenübermittlungszeitraum bis:	Annahme, dass der letzte Beitragsnachweis am drittletzten Bankarbeitstag im Juni 2027 (28.06.2027) an die Einzugsstelle übermittelt wurde. Da die Übermittlung vor dem Monatsende erfolgt, können die Daten nur bis zu diesem Tag (29.06.2027) aufbereitet und übermittelt werden. Daten einer am 30.06.2027 neu angelegten und abgerechneten Beschäftigten werden nicht mehr übermittelt.

Theoretischer Fall mit Orientierung am KSVG-/UV-Prüfzeitraum, Übermittlung Monatsanfang oder -
mitte

Prüfung am:	26.07.2027
GSV-Prüfzeitraum:	01.01.2024 – 31.12.2026
KSVG-/UV-Prüfzeitraum:	01.01.2022 – 31.12.2026
Datenübermittlung am:	05.07.2027
Datenübermittlungszeitraum:	01.01.2022 – 30.06.2027
Datenübermittlungszeitraum von:	Da der KSVG-/UV-Prüfzeitraumbeginn vor dem Vorjahr des GSV- Prüfzeitraumbeginns liegt, ist der KSVG-/UV-Prüfzeitraumbeginn zu wählen.
Datenübermittlungszeitraum bis:	Annahme, dass der letzte Beitragsnachweis am drittletzten Bankarbeitstag im Juni 2027 an die Einzugsstelle übermittelt wurde. Daher ist bis einschließlich Juni 2027 zu liefern.

2.4.2 Finanzbuchhaltung

Der Datenübermittlungszeitraum orientiert sich am GSV- und KSVG-Prüfzeitraum. Das frühere Datum des jeweiligen Prüfzeitraumbeginns aus dem Prüfankündigungsschreiben ist als Beginn des Datenübermittlungszeitraums zu wählen. Für das Ende des Datenübermittlungszeitraums ist das spätere Datum aus GSV- und KSVG-Prüfzeitraumende heranzuziehen. Liegt nur eine der beiden Prüfarten (GSV oder KSVG) vor, so sind die Daten genau für diesen Prüfzeitraum zu liefern.

Beispiele:

Standardfall

Wirtschaftsjahr:	01.01. – 31.12.
Prüfung am:	26.07.2027
GSV-Prüfzeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
KSVG-Prüfzeitraum:	01.01.2022 – 31.12.2026
Datenübermittlung am:	05.07.2027
Datenübermittlungszeitraum:	01.01.2022 – 31.12.2026
Datenübermittlungszeitraum von:	KSVG-Prüfzeitraumbeginn (weil früher als GSV- Prüfzeitraumbeginn)
Datenübermittlungszeitraum bis:	GSV-Prüfzeitraumende / KSVG-Prüfzeitraumende

Fall mit (fiktivem) kurzem KSVG-Prüfzeitraum

Wirtschaftsjahr:	01.01. – 31.12.
Prüfung am:	26.07.2027
GSV-Prüfzeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
KSVG-Prüfzeitraum:	01.01.2025 – 31.12.2026
Datenübermittlung am:	05. 07.2027
Datenübermittlungszeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
Datenübermittlungszeitraum von:	GSV-Prüfzeitraumbeginn (weil früher als KSVG-Prüfzeitraumbeginn)
Datenübermittlungszeitraum bis:	GSV-Prüfzeitraumende / KSVG-Prüfzeitraumende

Fall mit UV-Prüfzeitraum und ohne KSVG-Prüfung

Wirtschaftsjahr:	01.01. – 31.12.
Prüfung am:	26.07.2027
GSV-Prüfzeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
UV-Prüfzeitraum:	01.01.2022 – 31.12.2026
Datenübermittlung am:	05.07.2027
Datenübermittlungszeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
Datenübermittlungszeitraum von:	GSV-Prüfzeitraumbeginn (UV-Prüfzeitraumbeginn ist irrelevant)
Datenübermittlungszeitraum bis:	GSV-Prüfzeitraumende (UV-Prüfzeitraumende ist irrelevant)

Bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist darauf zu achten, dass der Datenübermittlungszeitraum abgedeckt ist.

Beispiel:

Standardfall

Wirtschaftsjahr:	01.07. – 30.06.
Prüfung am:	26.07.2027
GSV-Prüfzeitraum:	01.01.2023 – 31.12.2026
KSVG-Prüfzeitraum:	01.01.2022 – 31.12.2026
Datenübermittlung am:	05.07.2027
Datenübermittlungszeitraum:	01.07.2021 – 31. 12.2026
Datenübermittlungszeitraum von:	Beginn des Wirtschaftsjahres, welches den KSVG-Prüfzeitraumbeginn (weil früher als GSV-Prüfzeitraumbeginn) tangiert
Datenübermittlungszeitraum bis:	GSV-Prüfzeitraumende / KSVG-Prüfzeitraumende

2.4.3 Datenübermittlung bei Systemwechsel oder Wechsel des Dienstleisters

Arbeitgeber haben beim Wechsel des Dienstleisters oder beim Wechsel der von ihnen verwendeten systemgeprüften Programme für die Unterlagen, die der nächsten Prüfung unterliegen, die Daten im euBP-Verfahren zu übermitteln (§ 28p Abs. 6b SGB IV). Ein Dienstleisterwechsel liegt auch vor (oder ist anzunehmen), wenn ein Mandat durch den Dienstleister beendet wird.

Die rechtzeitige, vollständige und fehlerfreie Übermittlung der Daten ist durch den Arbeitgeber, ggf. in Abstimmung mit dem Dienstleister bzw. dem Systemanbieter, sicherzustellen. Der einwandfreie Aufbau der Datei sowie eine grundsätzliche Plausibilität zur Übernahme der Daten durch die DSRV werden bestätigt (siehe [6.4.3.1](#)). Die ~~Bestätigung~~ Rückmeldung über die erfolgreiche Verarbeitung der Datensendung (Status der Rückmeldung NCSZH10) ist abzuwarten. Erst im Anschluss kann bei einem Systemwechsel das alte System abgeschaltet bzw. bei einem Wechsel des Dienstleisters der Mandant gelöscht werden. Die DSRV speichert diese Daten bis zum Abschluss der Prüfung

Der Beginn des Datenübermittlungszeitraums ist grundsätzlich in Abhängigkeit vom ältesten Prüfzeitraumende aus der Mitteilung über den Abschluss der letzten Prüfung zu bilden. Für die Übermittlung der Entgeltabrechnungsdaten sind dabei die Prüffarten GSV, UV und KSVG relevant. Hierbei ist als Beginn des Datenübermittlungszeitraums der Jahresbeginn vom Jahr des ältesten Prüfzeitraumendes zu ermitteln (bspw. 31.12.2023 → 01.01.2023).

Für die Übermittlung der Finanzbuchhaltungsdaten ist der Folgetag vom ältesten Prüfzeitraumende aus den Prüffarten GSV und KSVG zu berücksichtigen (bspw. 31.12.2023 → 01.01.2024).

Das Ende des Datenübermittlungszeitraums ist der Tag des Wechsels bzw. Abschlusses.

Sofern das älteste Prüfzeitraumende nicht bekannt ist, sind neben den Daten aus dem Jahr des Wechsels aufgrund der Fälligkeits- und Verjährungsvorschriften ausgehend vom Zeitpunkt des Wechsels für die Daten der Entgeltabrechnung und für die Daten der Finanzbuchhaltung fünf volle Kalenderjahre vor dem Jahr des Wechsels zu übermitteln.

Beispiele:

In allen Beispielen wird davon ausgegangen, dass der Wechsel zum 01.07.2027 erfolgt und sich auf die Daten der Entgeltabrechnung (LOHN) und auf die Daten der Finanzbuchhaltung (FIBU) erstreckt. Im Entgeltabrechnungsprogramm erfolgte die letzte Entgeltabrechnung für den Monat 06/2027. Die letzten Buchungen in der Finanzbuchhaltung wurden für den 30.06.2027 vorgenommen.

Prüfzeitraumende der letzten Prüfung bekannt und identisch

GSV-Prüfzeitraumende:	31.12.2025
UV-Prüfzeitraumende	31.12.2025
KSVG-Prüfzeitraumende:	31.12.2025
Datenübermittlungszeitraum LOHN:	01.01.2025 – 30.06.2027
Datenübermittlungszeitraum FIBU:	01.01.2026 – 30.06.2027

Prüfzeitraumende der letzten Prüfung bekannt und UV-Prüfzeitraum abweichend

GSV-Prüfzeitraumende:	31.12.2025
UV-Prüfzeitraumende	31.12.2024
KSVG-Prüfzeitraumende:	31.12.2025
Datenübermittlungszeitraum LOHN:	01.01.2024 – 30.06.2027 (UV ist zu berücksichtigen)
Datenübermittlungszeitraum FIBU:	01.01.2026 – 30.06.2027 (UV irrelevant)

Prüfzeitraumende der letzten Prüfung bekannt und KSVG-Prüfzeitraum abweichend

GSV-Prüfzeitraumende:	31.12.2025
UV-Prüfzeitraumende	31.12.2025
KSVG-Prüfzeitraumende:	31.12.2024
Datenübermittlungszeitraum LOHN:	01.01.2025 – 30.06.2027 (KSVG irrelevant)
Datenübermittlungszeitraum FIBU:	01.01.2025 – 30.06.2027 (KSVG ist zu berücksichtigen)

Prüfzeitraumende ist nicht bekannt

Datenübermittlungszeitraum LOHN:	01.01.2022 – 30.06.2027
Datenübermittlungszeitraum FIBU:	01.01.2022 – 30.06.2027

Fallen der Wechsel des Systems oder der Wechsel des Dienstleisters mit einer Prüfkündigung zeitlich zusammen, ist im Feld „Grund der Datenübermittlung“ im jeweiligen DSST der Wechsel des Systems oder Dienstleisters anzugeben. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass diese Daten bei der nächsten Betriebsprüfung für den dann geltenden Übermittlungszeitraum bereitgestellt werden können.

Ist bei einem Wechsel des Dienstleisters sichergestellt, dass der neue Dienstleister die Daten des vorherigen Dienstleisters vollständig übernimmt, weil beide bspw. die identische Software verwenden, kann von einer Datenübermittlung aufgrund des Dienstleisterwechsels abgesehen werden.

3 Elektronische Daten und Dokumente

Die Regelung nach § 28p Abs. 6a SGB IV sieht vor, dass dem zuständigen Rentenversicherungsträger die notwendigen Daten elektronisch aus systemgeprüften Programmen zu übermitteln sind.

Die Einzelheiten der Systemuntersuchung ergeben sich aus den Gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger für die Systemuntersuchung nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Erstellung und Übermittlung der Daten sind zusätzlich die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.1 Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen

Grundlegende Voraussetzung für die Übermittlung der Daten aus der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung im Rahmen der euBP ist, dass diese aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen stammen.

3.2 Daten aus Finanzbuchhaltungssystemen

Für die Übermittlung der Daten aus der Finanzbuchhaltung im Rahmen der euBP ist grundlegende Voraussetzung, dass diese über ein systemgeprüftes Finanzbuchhaltungsprogramm übermittelt werden.

3.3 Elektronische Dokumente

Arbeitgeber führen Entgeltunterlagen regelmäßig in elektronischer Form. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet (§ 36a Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB I]).

Im Rahmen der euBP kann die Deutsche Rentenversicherung derzeit noch keine elektronischen Dokumente empfangen, weshalb ein entsprechender Zugang nicht eröffnet werden kann. Sofern elektronische Dokumente im Zusammenhang mit einer Prüfung übermittelt werden sollen, ist der zuständige Rentenversicherungsträger zu kontaktieren.

Von Seiten der Deutschen Rentenversicherung wird auf Wunsch das Prüfergebnis elektronisch bereitgestellt.

Der Kommunikationsserver der Datenstelle der Rentenversicherung (§ 96 SGB IV) ist die technische Plattform für den Austausch elektronischer Dokumente. Hierbei wird eine direkte oder indirekte technische Anbindung der Arbeitgeber ermöglicht.

3.3.1 Zugangseröffnung zum Erhalt elektronischer Dokumente

Die grundsätzliche Zugangseröffnung zum Erhalt elektronischer Dokumente erfolgt im Rahmen der Übermittlung der Entgeltabrechnungsdaten nach § 28p Abs. 6a SGB IV (Datensatz Zugangseröffnung, DSZE) durch und für den Arbeitgeber oder die abrechnende Stelle nach § 28p Abs. 6 Satz 1 SGB IV.

3.3.2 Elektronische Bereitstellung des Prüfergebnisses

Auf Wunsch des Arbeitgebers erfolgt die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung durch Datenübertragung (§ 7 Abs. 4 Satz 1 BVV).

3.3.2.1 Allgemeine Grundlagen

Im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV ist dem Arbeitgeber gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 BVV das Prüfergebnis mitzuteilen. Dazu gehören auch die Prüfergebnisse zur Prüfung der Künstlersozialabgabe nach § 28p Abs. 1a SGB IV und die Mitteilung zur Prüfung im Auftrag der Unfallversicherung nach § 28p Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 166 Abs. 2 SGB VII.

Für die Bekanntgabe der Prüfergebnisse gelten die Regelungen der §§ 33 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Wird die Prüfung bei einer in § 28p Abs. 6 Satz 1 SGB IV genannten Stelle durchgeführt, bekommt diese eine Mehrausfertigung des Prüfergebnisses. Maßgebend ist in allen Fällen die Bekanntgabe gegenüber dem Arbeitgeber (§ 37 Abs. 1 SGB X).

3.3.2.2 Grundlagen für die Bereitstellung eines elektronischen Prüfergebnisses

Ein Verwaltungsakt kann nach § 33 Abs. 2 SGB X elektronisch erlassen werden. Da für das Prüfergebnis weder § 28p SGB IV noch § 7 BVV eine Schriftform anordnen, wirkt sich § 36a Abs. 2 SGB I nicht aus und das elektronische Dokument benötigt keine qualifizierte elektronische Signatur.

Wird die Mitteilung des Prüfergebnisses durch Datenübertragung gewünscht (§ 7 Abs. 4 Satz 1 BVV), erfolgt dies nach § 37 Abs. 2a SGB X als Bekanntgabe des elektronischen Verwaltungsaktes durch Bereitstellung auf dem Kommunikationsserver der Datenstelle der Rentenversicherung nach § 96 SGB IV. Das Zertifikat zur Sicherung der Datenübertragung (§ 18n SGB IV) dient der Authentifizierung. Die Wunschkäußerung / Einwilligung erfolgt zusammen mit der Zugangseröffnung und gilt in Abhängigkeit der Authentifizierung ausschließlich für den Arbeitgeber oder die abrechnende Stelle

nach § 28p Abs. 6 Satz 1 SGB IV. Für einen Widerruf der Einwilligung ist der zuständige Rentenversicherungsträger zu kontaktieren.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben (§ 37 Abs. 2a Satz 4 SGB X). Im Zusammenhang mit der Zugangseröffnung ist eine E-Mail-Adresse der abrufberechtigten Person mit dem Einverständnis anzugeben, dass darüber die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Prüfergebnisses per E-Mail erfolgen kann.

Das elektronische Prüfergebnis wird als PDF-Dokument für die nach § 96 Abs. 2 SGB IV definierte Dauer zum Abruf bereitgestellt.

3.3.2.3 Bereitstellung des elektronischen Prüfergebnisses bei Zugangseröffnung durch den Arbeitgeber

Die Absendernummer (ABSN) aus dem Zertifikat zur Sicherung der Datenübertragung (§ 18n SGB IV) wird mit der in den Arbeitgeberdaten enthaltenen Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (BBNRVU) sowie der maßgebenden Betriebsnummer des Arbeitgebers aus der Prüfplanungsdatei (§ 28p Abs. 8 SGB IV) abgeglichen. Bei Übereinstimmung wird die Zugangseröffnung dem zu prüfenden Arbeitgeber zugeordnet, dem das originale Prüfergebnis in elektronischer Form bereitgestellt wird. Eine Übersendung des Papierendokuments an den Arbeitgeber entfällt.

3.3.2.4 Bereitstellung des elektronischen Prüfergebnisses bei Zugangseröffnung durch die abrechnende Stelle

Ergibt der Abgleich nach 3.3.2.3 keine Übereinstimmung, so wird die Zugangseröffnung grundsätzlich einer abrechnenden Stelle nach § 28p Abs. 6 Satz 1 SGB IV (bspw. steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen) zugeordnet.

Für die Bereitstellung des Prüfergebnisses ist zur Sicherstellung des korrekten Adressaten zusätzlich zu prüfen, ob die in den Arbeitgeberdaten enthaltene Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (BBNRAS) mit der zum Arbeitgeber verknüpften Betriebsnummer der Abrechnungsstelle aus der Prüfplanungsdatei (§ 28p Abs. 8 SGB IV) übereinstimmt. Bei Übereinstimmung wird dieser Stelle eine Mehrausfertigung des Prüfergebnisses in elektronischer Form bereitgestellt. Eine Übersendung des Papierendokuments an diese Abrechnungsstelle entfällt. Der Arbeitgeber erhält hierbei das Prüfergebnis in Papierform.

3.3.2.5 Ausnahmen

Die Deutsche Rentenversicherung behält sich bei berechtigtem Zweifel an einer rechtssicheren elektronischen Bekanntgabe vor, das Prüfergebnis postalisch zu übermitteln.

4 Datensätze der Arbeitgeber

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) sind die nachstehend beschriebenen Datensätze mit den zugehörigen Datenbausteinen in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (vgl. Anlagen 1 und 2). Zusätzlich sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz (VOSZ), es folgt ein Datensatz Kommunikation (DSKO) und endet mit einem Nachlaufsatz (NCSZ). Zwischen DSKO und NCSZ sind die verfahrensspezifischen Datensätze zu liefern. Diese beinhalten ausschließlich Daten zu einer konkreten Betriebsnummer, welche im Feld „Betriebsnummer des Verursachers der Datei (BBNRVU)“ des Datensatzes Steuerung (DSST) angegeben werden muss.

Die prüfrelevanten Daten sind durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung (vgl. Abschnitt 6) im eXTra-Standard zu übermitteln.

4.1 Vorlaufsatz

Der Vorlaufsatz ist entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV zu liefern.

4.2 Datensatz Kommunikation

Der Datensatz Kommunikation ist entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV zu liefern.

4.3 Datensätze im Bereich Entgeltbuchhaltung

Für die Datenübermittlung sind ausschließlich die in der nachstehenden Aufstellung beschriebenen Datensätze mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (vgl. Anlage 1).

Die Datensätze DSST, DSAG und DSAN sind obligatorisch und stellen somit den Mindestumfang einer Lieferung dar.

Treffen ein oder mehrere der in den weiteren Datensätzen und Datenbausteinen beschriebenen Sachverhalte zu, müssen diese zusätzlich gemeldet werden.

- Datensatz Steuerung (DSST)
- Datensatz Zugangseröffnung (DSZE)
- Datensatz Fragebogen (DSFB)
- Datensatz Stammdaten Arbeitgeber (DSAG)
 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DBS1)
- Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse (DSEK)
- Datensatz Beitragsnachweis (DSBN)
 - Datenbaustein Schätzbeiträge (DBSC)
 - Datenbaustein Restbeträge (DBRB)
- Datensatz Beitragsabrechnung-Unfallversicherung (DSUV)
- Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer (DSAN)
 - Datenbaustein Knappschaft (DBKN)
 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DBS3)
- Datensatz Lohn Arbeitnehmer (DSL A)
 - Datenbaustein Fehlzeiten (DBFZ)
 - Datenbaustein Kurzarbeitergeld (DBKG)
 - Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit (DBVZ)
 - Datenbaustein Altersteilzeit (DBAT)
 - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben (DBVW)
 - Datenbaustein Wertguthaben (DBWG)
 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DBS4)

4.3.1 DSST - Datensatz Steuerung

Im Datensatz Steuerung sind grundlegende Informationen zur Datensendung anzugeben. Der Inhalt des Feldes „Betriebsnummer des Verursachers der Datei“ muss der vom zentralen Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit vergebenen achtstelligen Betriebsnummer des zu prüfenden Betriebes entsprechen. Die weiteren Informationen unterstützen die Vorbereitung der Prüfung.

4.3.2 DSZE - Datensatz Zugangseröffnung

Mit dem DSZE erfolgen die elektronische Zugangseröffnung und die Einwilligung zur Bereitstellung des Prüfergebnisses in elektronischer Form.

Bei einer Datenübermittlung bei Systemwechsel oder Wechsel des Dienstleisters wird die Einwilligung zur Bereitstellung des Prüfergebnisses in elektronischer Form nicht berücksichtigt, da bei einem Systemwechsel über das „alte“ System das Prüfergebnis nicht mehr abgerufen werden kann bzw. bei einem Wechsel des Dienstleisters der „alte“ Dienstleister für gewöhnlich kein Mandat mehr besitzt.

4.3.3 DSFB - Datensatz Fragebogen

Mit jeder Betriebsprüfung müssen durch den Prüfdienst bestimmte Aussagen zu unterschiedlichen Sachverhalten abgefragt und dokumentiert werden. Dies passiert i. d. R. durch Ausfüllen eines Fragebogens oder durch persönliche Abfrage. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung können folgende Angaben über den DSFB übermittelt werden.

- Lohnsteueraußenprüfung ab Prüfzeitraumbeginn
- Vorliegen von Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV
- bei Einzelunternehmen: Aussage zu familienhafter Mitarbeit
- Ansprechperson für die Betriebsprüfung

4.3.4 DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber

Der DSAG enthält die zur Identifizierung und Durchführung der Betriebsprüfung erforderlichen Stammdaten des Arbeitgebers.

Das Feld „Mandant“ dient der Unterscheidung von Organisationseinheiten ohne eigene Betriebsnummer (z.B. Betriebsteil, Filiale/Laden, Zweig- /Geschäfts-/Außenstelle, Abrechnungskreis, Kostenstelle, Abteilung) innerhalb des Betriebes bzw. Betriebsteiles. Eine Angabe ist hier zwingend vorzugeben. Sofern im System keine Unterscheidung zwischen einzelnen Organisationseinheiten vorgenommen wurde, ist hier die Betriebsnummer des Verursachers der Datei (BBNRVU) zu verwenden. Diese Angabe dient nicht der Unterscheidung von zu liefernden Zeiträumen (Kalenderjahren).

4.3.4.1 DBS1 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DSAG)

Daten zu seemännischen Besonderheiten im Bereich der Arbeitgeberstammdaten sind mit dem DBS1 zu liefern.

4.3.5 DSEK - Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse

Im DSEK wird der vom Arbeitgeber nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz gewählte Erstattungssatz für den Umlagebeitrag im Krankheitsfall (U1-Verfahren) für die beteiligten Einzugsstellen hinterlegt.

Der Datensatz ist für alle am Erstattungsverfahren teilnehmenden Mandanten einmal je Einzugsstelle zu liefern.

4.3.6 DSBN - Datensatz Beitragsnachweis

Inhalt und Aufbau des DSBN orientieren sich am Datensatz für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Arbeitgeber (vgl. „Gemeinsame Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“).

Der Datensatz ist für jede beteiligte Einzugsstelle (eindeutige BBNRKK) zu liefern, sofern Beitragsnachweise vorliegen.

4.3.6.1 DBSC - Datenbaustein Schätzbeiträge

Eine vom Arbeitgeber gegebenenfalls vorgenommene monatliche Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld ist im DBSC darzustellen.

4.3.6.2 DBRB - Datenbaustein Restbeträge

Mit dem DBRB sind die vom Arbeitgeber errechneten Differenzbeträge zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats zu liefern.

4.3.7 DSUV – Datensatz Beitragsabrechnung-Unfallversicherung

Mit dem DSUV sind die dem Lohnnachweis zugrundeliegenden UV-Entgelte (ungemindert und gemindert) zu liefern.

4.3.8 DSAN – Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer

Im DSAN sind die in den Entgeltunterlagen vorhandenen prüfrelevanten Personenstandsdaten der im Betrieb abgerechneten Beschäftigten enthalten. Zu den Prüfdaten gehören nicht nur die Daten aller abgerechneten Arbeitnehmer, sondern die Daten aller abgerechneten Beschäftigten sowie alle abgerechneten Personalnummern, Arbeitsentgelte und sogenannten „Dummy PSNR“.

Ausnahme: Beschäftigte, für die ausschließlich im Zahlstellenverfahren die Betriebsrenten

(Versorgungsbezüge) ermittelt werden (auf diesen Personenkreis erstreckt sich ein eigenes Prüfverfahren).

Die Informationen sind für jeden Beschäftigten je Mandant in einem DSAN zu liefern.

4.3.8.1 DBKN – Datenbaustein Knappschaft

Die Besonderheiten eines knappschaftlichen Versicherungsverhältnisses sind mit dem DBKN zu melden.

Die Lieferung erfolgt einmal je Stammdatensatz im DSAN.

4.3.8.2 DBS3 – Datenbaustein seemännische Besonderheiten (DSAN)

Daten zu seemännischen Besonderheiten bezüglich der Arbeitnehmerstammdaten sind mit dem DBS3 zu liefern.

4.3.9 DSLA – Datensatz Lohn Arbeitnehmer

Nach § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit der BVV hat der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten (siehe auch 4.3.7 DSAN), getrennt nach Kalenderjahren, Entgeltunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu führen.

Im DSLA müssen sämtliche Daten zur Entgeltabrechnung unter Berücksichtigung der vorgenannten Form- und Inhaltsvorschriften enthalten sein.

Der Datensatz ist für jeden im Prüfzeitraum abgerechneten Arbeitnehmer bzw. Beschäftigten je Mandant zu erstellen. Der DSLA muss in der Lieferreihenfolge immer unmittelbar hinter dem zugehörigen DSAN stehen.

Sind Korrekturen erfolgt, sind neben allen Korrekturabrechnungen auch die ursprünglich erstellten Abrechnungen zu liefern. Die Korrekturabrechnungen sind mit der Angabe „K“ im Feld KENNZART zu liefern und müssen sämtliche Abrechnungswerte enthalten; eine Differenzwertübermittlung ist nicht zulässig.

Liegen mehrere (Erst-)Abrechnungen in einem Abrechnungsmonat vor (bspw. unständig Beschäftigte oder Wechsel von Personengruppe 102 nach 101 bei Lösung mit einer Personalnummer), ist das Feld „Abrechnungsfolgenummer“ (ABRNR) von „01“ an aufsteigend zu befüllen. Sofern eine Entgeltabrechnung mit Abrechnungsfolgenummer korrigiert werden soll, ist für die Korrektur die „ABRNR“ anzugeben, die korrigiert werden soll.

Über die Datensatzbeschreibung hinausgehende Entgeltbestandteile (bspw.

Rückrechnungsdifferenzen aus Nach- bzw. Überzahlung, Winterbaumlage, Arbeitgeber-Beitragszuschuss zur KV, Beiträge zu den Zusatzversorgungskassen, zur berufsständischen

Versorgung sowie zu den Arbeitskammern Bremen und Saarland) sind über das im Datensatz vorhandene Konstrukt zur Abbildung von Lohnarten zu übermitteln. Es ist hierbei zu beachten, dass dieses Datenkonstrukt nicht mit den tatsächlichen Lohnarten im Entgeltabrechnungsprogramm gleichzusetzen ist.

Die Daten müssen für die Betriebsprüfung einen schlüssigen und lückenlosen Aufbau der Entgeltbescheinigung entsprechend der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) und der BVV ermöglichen. Damit soll die Entgeltbescheinigung nachgebildet werden, wie sie den abgerechneten Personen zur Verfügung gestellt wird.

Insbesondere muss detailliert und vollständig nachvollziehbar sein, wie sich das gesetzliche Brutto- und Nettoentgelt sowie der Zahlungsbetrag ergeben.

4.3.9.1 DBFZ – Datenbaustein Fehlzeiten

Liegen in einem Abrechnungszeitraum Fehlzeiten vor, so sind diese mit dem DBFZ einmal je Abrechnung zu liefern.

4.3.9.2 DBKG – Datenbaustein Kurzarbeitergeld

Sofern Kurzarbeitergeld bzw. Saisonkurzarbeitergeld gezahlt wird, ist der DBKG für die betroffenen Arbeitnehmer zu übermitteln.

Die Lieferung erfolgt einmalig je Abrechnung im DSLA.

4.3.9.3 DBVZ – Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit

Mit dem DBVZ sind einmalig kumulierte Angaben für den Zeitraum vom Abschluss der Altersteilzeit-Vereinbarung bis zum Vormonat des Datenübermittlungszeitraumes anzugeben, wenn die Altersteilzeit vor dem Übermittlungszeitraum begonnen hat.

4.3.9.4 DBAT – Datenbaustein Altersteilzeit

Der Datenbaustein Altersteilzeit behandelt Wertguthaben, die aus einer Altersteilzeit-Vereinbarung hervorgehen. Daten zu Altersteilzeitfällen sind je Arbeitnehmer und je Abrechnung im DSLA mit dem DBAT zu liefern.

Achtung: Es handelt sich hierbei nicht um Wertguthaben, die aus § 7b in Verbindung mit § 7e SGB IV resultieren.

4.3.9.5 DBVW – Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben

Mit dem DBVW sind einmalig kumulierte Angaben für den Zeitraum vom Abschluss der Wertguthaben-Vereinbarung bis zum Vormonat des Datenübermittlungszeitraumes anzugeben, wenn die Wertguthabenvereinbarung vor dem Übermittlungszeitraum geschlossen wurde.

4.3.9.6 DBWG – Datenbaustein Wertguthaben

Der Datenbaustein DBWG enthält die erzielten Wertguthaben nach § 7b in Verbindung mit § 7e SGB IV.

Achtung: Es handelt sich hierbei nicht um Wertguthaben, die aus einer Altersteilzeit-Vereinbarung resultieren.

4.3.9.7 DBS4 – Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DSLA)

Daten zu seemännischen Besonderheiten bezüglich der Entgeltabrechnung sind mit dem DBS4 zu liefern.

4.4 Datensätze im Bereich Finanzbuchhaltung

Für die Datenübermittlung sind ausschließlich die in der nachstehenden Aufstellung beschriebenen Datensätze zu verwenden (vgl. Anlage 2).

Treffen ein oder mehrere der in den Datensätzen beschriebenen Buchhaltungsarten bzw. Datenmodelle zu, müssen diese jeweils separat gemeldet werden.

- Datensatz Kontenbuchungen (DSKB)
- Datensatz Konto (DSKT)
- Datensatz Buchungssätze (DSBU)
- Datensatz Kameralistische Buchhaltung (DSKA)

Je nach verwendetem Finanzbuchhaltungssystem kann der DSKB oder die Kombination aus DSKT und DSBU übermittelt werden. Bei der kameralistischen Buchhaltung ist der DSKA zu verwenden.

Die Datensätze DSKB und DSKT/DSBU unterscheiden sich darin, dass beim DSKB ein Aufbau gemäß der Darstellung der Konten erfolgt. Der DSKT enthält die Informationen, die der Summen-Salden-Liste entsprechen. Beim DSBU sind die Buchungssätze zu übermitteln.

Sofern ein Abschluss nach dem Steuerrecht vorhanden ist, sind diese Daten zu verwenden. Liegt der Abschluss ausschließlich nach dem Handelsrecht vor, sind diese Daten zu verwenden.

Es sind mindestens alle Buchungen zu den in der Anlage 3 genannten Inhalten vollständig zu liefern.

Die Liste stellt keine abschließende Aufstellung der benötigten Prüfdaten dar.

Sind zur Erfüllung des Prüfauftrages Buchungen aus weiteren Konten notwendig, so können diese nachträglich angefordert werden. Diese Anforderung ist vom Prüfauftrag abgedeckt; einer weiteren Begründung bedarf es nicht (§ 11 Abs. 2 BVV).

Ein Saldovortrag erfolgt in den Datensätzen DSKB bzw. DSKT in den Feldern VWERTSOLL und VWERTHABEN. Eine Übermittlung als Eingangsbuchung hat nicht zu erfolgen.

4.4.1 DSKB - Datensatz Kontenbuchungen

Mit der Datei werden alle vom Arbeitgeber im Datenübermittlungszeitraum bebuchten Sach- und Kreditorenkonten mit den wirtschaftsjährlichen Summenwerten (Summen- und Saldenlisten) geliefert. Die Lieferung erfolgt inklusive Nullkonten (Saldo beträgt 0,00 €) pro Wirtschaftsjahr.

Vorhandene Aufteilungsbuchungen sind in die einzelnen Buchungssätze entsprechend des Aufbaus des DSKB aufzuteilen.

4.4.2 DSKT - Datensatz Konto

Mit der Datei werden alle vom Arbeitgeber im Datenübermittlungszeitraum bebuchten Sach- und Kreditorenkonten mit den wirtschaftsjährlichen Summenwerten (Summen- und Saldenlisten) geliefert. Die Lieferung erfolgt inklusive Nullkonten (Saldo beträgt 0,00 €) pro Wirtschaftsjahr.

Im Gegensatz zum Datensatz DSKB sind hier keine Buchungen aus dem Sachkonto oder Kreditor enthalten. Anstelle dessen sind die Buchungen im Datensatz Buchungen (DSBU) zu übermitteln.

4.4.3 DSBU - Datensatz Buchungssätze

Die Buchungssätze, bei denen Konten angesprochen werden, die in der Anlage 3 genannt sind, sind über den Datensatz DSBU zu übermitteln. Es ist dabei der vollständige Buchungssatz mit allen angesprochenen Konten zu liefern.

4.4.4 DSKA - Datensatz Kameralistische Buchhaltung

Vorgänge der kameralistischen Buchhaltung werden mit dem DSKA gemäß der im jeweiligen Haushaltsplan vorgegebenen Struktur übermittelt.

4.5 Nachlaufsatz

Der Nachlaufsatz gemäß den Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV schließt eine Sendung ab.

5 Datensätze der Deutschen Rentenversicherung

5.1 DSSM - Datensatz Statusmeldung

Mit dem DSSM werden Status zu den übermittelten Daten übergeben. Es wird dabei zwischen Sendungen mit Entgeltdaten (Exx) und Finanzbuchhaltungsdaten (Fxx) unterschieden.

5.2 DSGM - Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen

Es erfolgt eine Zusammenrechnung der melderelevanten Entgeltdifferenzen je betroffenem Beschäftigten pro Kalenderjahr.

5.3 DSUM - Datensatz Information zur Ursprungsmeldung

Für die Zuordnung der Grunddaten für Meldekorrekturen zum Personalfall werden mit dem DSUM Informationen zur Ursprungsmeldung bereitgestellt.

6 Datenübermittlung

6.1 Allgemeines

Die Datenübertragung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 DEÜV ausschließlich im Rahmen des eXTra-Standards.

6.2 Datenanforderung und Liefertermin

Nimmt der Arbeitgeber am Verfahren euBP teil, werden die Arbeitgeberdaten mit der Prüfanündigung (§ 7 Abs. 1 BVV) angefordert. Diese enthält die Angabe des Termins, zu dem die Datenlieferung für einen reibungslosen Prüfablauf spätestens erfolgen muss.

6.3 Dateiaufbau für die Übertragung an die DSRV

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Nach dem Vorlaufsatz ist der Datensatz Kommunikation zu liefern. Zwischen dem Datensatz Kommunikation und dem Nachlaufsatz liegen die verfahrensspezifischen Datensätze, welche sich in die Bereiche Entgeltbuchhaltung und Finanzbuchhaltung aufgliedern. Diese beiden Bereiche sind in getrennten Dateien zu liefern.

Eine Übermittlung von Dateien mit einer Größe von mehr als 100 MB gilt es zu vermeiden, da diese Obergrenze vom Kommunikationsserver vorgegeben ist. Die entsprechende Datei ist dann aufzuteilen, auch wenn die in den nachfolgenden Punkten genannte Anzahl der maximalen Datensätze je Datei noch nicht erreicht wird.

Jede Datensendung zu einer Betriebsnummer Verursacher ist im DSST der letzten Datei mit dem Kennzeichen einer kompletten Gesamtsendung (KENNZSEKO = „J“) zu übermitteln.

6.3.1 Entgeltbuchhaltung

In einer Datei der Entgeltbuchhaltung darf die Anzahl von 500 Arbeitnehmern nicht überschritten werden. Es können beliebig viele Einzeldateien erzeugt werden, um die geforderten Daten zu übermitteln. Für jeden Arbeitnehmer ist ein Datensatzpaar bestehend aus Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer (DSAN) und Datensatz Lohn Arbeitnehmer (DSLA), sofern vorhanden, zu bilden. Das bedeutet, dass diese beiden Datensätze mit identischen Werten für die Angaben Mandant, Aktenzeichen Verursacher und Versicherungsnummer direkt hintereinander geliefert werden müssen. Die erste Datei einer Sendung für einen Betrieb beinhaltet folgende verfahrensspezifische Datensätze in angegebener Reihenfolge:

- 1 Datensatz Steuerung (DSST)
- 0 bis 1 Datensatz Zugangseröffnung (DSZE)
- 0 bis 1 Datensatz Fragebogen (DSFB)
- 1 bis n Datensätze Stammdaten Arbeitgeber (DSAG)
- 0 bis n Datensätze gewählter Erstattungssatz Krankenkasse (DSEK)

- 0 bis n Datensätze Beitragsnachweis (DSBN)
- 1 bis 500 Datensätze Stammdaten Arbeitnehmer (DSAN)
- 0 bis 500 Datensätze Lohn Arbeitnehmer (DSLA)

Bei einer Dateisplittung enthält jede weitere Datei nur die Datensätze DSST, DSAN und DSLA, sofern vorhanden. Zusätzlich ist eine Splittung nach Zeiträumen möglich, wobei sichergestellt sein muss, dass es dabei zu keinen Zeitraumüberschreitungen kommt.

6.3.2 Finanzbuchhaltung

Im Bereich der Finanzbuchhaltung sind folgende Datensätze je bebuchtem Konto und Wirtschafts- oder Haushaltsjahr zu liefern.

- 1 Datensatz Steuerung (DSST)
- 0 bis n Datensätze Kontenbuchungen (DSKB)
- 0 bis n Datensätze Konto (DSKT)
- 0 bis n Datensätze Buchungssätze (DSBU)
- 0 bis n Datensätze Kameralistische Buchhaltung (DSKA)

Es erfolgt eine Dateisplittung nach Wirtschafts- bzw. Haushaltsjahr. Sofern zu einem Konto sehr viele Buchungen enthalten sind, ist auch eine Übersendung pro Konto und Wirtschafts- bzw. Haushaltsjahr möglich und zulässig.

Sofern mehr als ein Datensatzmodell für die Übermittlung der Finanzbuchhaltung verwendet wird, sind innerhalb einer Datei neben dem DSST nur der Datensatz DSKB, der Datensatz DSKA oder die Datensätze DSKT und DSBU zu verwenden.

Bei der Verwendung der Datensätze DSKT/DSBU dürfen in einer Datei maximal 100.000 Datensätze DSBU enthalten sein.

6.3.3 Dateisplittung

Der Aufbau der Datensätze und Datenbausteine ist in den Anlagen 1 und 2 beschrieben.

6.3.3.1 Entgeltbuchhaltung

Bei einer Dateisplittung im Bereich der Entgeltbuchhaltung nach Arbeitnehmeranzahl ergibt sich am Beispiel eines Betriebes mit 600 Arbeitnehmern (jeweils Datensatzpaare) im Prüfzeitraum unter Anwendung der maximalen Arbeitnehmeranzahl (500) pro Datei die nachfolgende Konstellation. Es wären bspw. auch zwei Dateien mit jeweils 300 Arbeitnehmern oder drei Dateien mit jeweils 200 Arbeitnehmern möglich.

Entgeltbuchhaltung	
1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 1	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 2
1 DSKO	1 DSKO
1 DSST mit ZRVON = 01.01.2022 ZRBIS = 30.06.2027 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2022 ZRBIS = 30.06.2027 KENNZSEKO = J
0 bis 1 DSZE	
0 bis 1 DSFB	
1 bis n DSAG	
0 bis n DSEK	
0 bis n DSBN	
500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA
1 NCSZ	1 NCSZ

Bei einer Splittung nach Zeiträumen sind in der jeweils ersten Datei die Stammdaten für den gewählten Zeitraum zu liefern. Unter Berücksichtigung des vorgenannten Beispiels ergibt sich bei einer kalenderjährlichen Aufteilung und einem Prüfzeitraum von vier Kalenderjahren folgender Sendungsaufbau.

Entgeltbuchhaltung			
Jahr 1 (bspw. 2022)		Jahr 2 (bspw. 2023)	
1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 1	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 2	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 3	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 4
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
1 DSST mit ZRVON = 01.01.2022 ZRBIS = 31.12.2022 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2022 ZRBIS = 31.12.2022 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2023 ZRBIS = 31.12.2023 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2023 ZRBIS = 31.12.2023 KENNZSEKO = N
0 bis 1 DSZE			
0 bis 1 DSFB			
1 bis n DSAG		1 bis n DSAG	
0 bis n DSEK		0 bis n DSEK	
0 bis n DSBN		0 bis n DSBN	
500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ

Entgeltbuchhaltung			
Jahr 3 (bspw. 2024)		Jahr 4 (bspw. 2025)	
1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 5	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 6	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 7	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 8
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
1 DSST mit ZRVON = 01.01.2024 ZRBIS = 31.12.2024 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2024 ZRBIS = 31.12.2024 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2025 ZRBIS = 31.12.2025 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2025 ZRBIS = 31.12.2025 KENNZSEKO = N
1 bis n DSAG		1 bis n DSAG	
0 bis n DSEK		0 bis n DSEK	
0 bis n DSBN		0 bis n DSBN	
500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ

Entgeltbuchhaltung			
Jahr 5 (bspw. 2026)		Jahr 6 (bspw. 2027)	
1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 5	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 6	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 7	1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 8
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
1 DSST mit ZRVON = 01.01.2026 ZRBIS = 31.12.2026 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2026 ZRBIS = 31.12.2026 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2027 ZRBIS = 30.06.2027 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2027 ZRBIS = 30.06.2027 KENNZSEKO = J
1 bis n DSAG		1 bis n DSAG	
0 bis n DSEK		0 bis n DSEK	
0 bis n DSBN		0 bis n DSBN	
500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA	100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ

6.3.3.2 Finanzbuchhaltung Datensatz DSKB

Bei der Verwendung des DSKB ergeben sich im Bereich der Finanzverwaltung am Beispiel von 30 relevanten Konten in einem Prüfzeitraum von vier Jahren, wobei hier ein Wirtschaftsjahr einem Kalenderjahr entspricht, folgende Dateien.

Finanzbuchhaltung			
Jahr 1 (bspw. 2023)	Jahr 2 (bspw. 2024)	Jahr 3 (bspw. 2025)	Jahr 4 (bspw. 2026)
1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 1	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 2	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 3	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 4
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
1 DSST mit ZRVON = 01.01.2023 ZRBIS = 31.12.2023 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2024 ZRBIS = 31.12.2024 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2025 ZRBIS = 31.12.2025 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2026 ZRBIS = 31.12.2026 KENNZSEKO = J
30 DSKB	30 DSKB	30 DSKB	30 DSKB
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ

Sofern hierbei das Konto „Kasse“ gesondert übertragen werden soll, könnte die Sendung wie folgt aufgebaut werden.

Finanzbuchhaltung			
Jahr 1 (bspw. 2023)		Jahr 2 (bspw. 2024)	
1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 1	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 2	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 3	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 4
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
1 DSST mit ZRVON = 01.01.2023 ZRBIS = 31.12.2023 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2023 ZRBIS = 31.12.2023 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2024 ZRBIS = 31.12.2024 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2024 ZRBIS = 31.12.2024 KENNZSEKO = N
29 DSKB	1 DSKB „Kasse“	29 DSKB	1 DSKB „Kasse“
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ

Finanzbuchhaltung			
Jahr 3 (bspw. 2025)		Jahr 4 (bspw. 2026)	
1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 5	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 6	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 7	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 8
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
1 DSST mit ZRVON = 01.01.2025 ZRBIS = 31.12.2025 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2025 ZRBIS = 31.12.2025 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2026 ZRBIS = 31.12.2026 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2026 ZRBIS = 31.12.2026 KENNZSEKO = J
29 DSKB	1 DSKB „Kasse“	29 DSKB	1 DSKB „Kasse“
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ

Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr sind bis auf das jüngste Wirtschaftsjahr alle Wirtschaftsjahre komplett zu übermitteln.

Finanzbuchhaltung (abweichendes Wirtschaftsjahr)		
Jahr 1 (bspw. 2022/2023)	Jahr 2 (bspw. 2023/2024)	Jahr 3 (bspw. 2024/2025)
1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 1	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 2	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 3
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
1 DSST mit ZRVON = 01.10.2022 ZRBIS = 30.09.2023 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.10.2023 ZRBIS = 30.09.2024 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.10.2024 ZRBIS = 30.09.2025 KENNZSEKO = N
30 DSKB	30 DSKB	30 DSKB
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ
Finanzbuchhaltung (abweichendes Wirtschaftsjahr)		
Jahr 4 (bspw. 2025/2026)	Jahr 5 (bspw. 2026/2027)	
1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 4	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 5	
1 DSKO	1 DSKO	
1 DSST mit ZRVON = 01.10.2025 ZRBIS = 30.09.2026 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.10.2026 ZRBIS = 31.12.2026 KENNZSEKO = J	
30 DSKB	30 DSKB	
1 NCSZ	1 NCSZ	

6.3.3.3 Finanzbuchhaltung Datensatz DSKA

Die für den Datensatz DSKB aufgeführten Beispiele gelten für den DSKA in gleicher Weise, nur das die Datenlieferung für das Haushaltsjahr vorzunehmen ist.

6.3.3.4 Finanzbuchhaltung Datensätze DSKT/DSBU

Neben der grundsätzlichen Dateisplittung nach Wirtschaftsjahren ergeben sich bei der Übermittlung von mehr als 100.000 Datensätze DSBU folgender Sendungsaufbau. Bei diesem Beispiel werden pro Jahr 30 Konten und 150.000 Buchungssätze übermittelt.

Finanzbuchhaltung			
Jahr 1 (bspw. 2023)		Jahr 2 (bspw. 2024)	
1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 1	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 2	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 3	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 4
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
1 DSST mit ZRVON = 01.01.2023 ZRBIS = 31.12.2023 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2023 ZRBIS = 31.12.2023 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2024 ZRBIS = 31.12.2024 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2024 ZRBIS = 31.12.2024 KENNZSEKO = N
30 DSKT		30 DSKT	
100.000 DSBU	50.000 DSBU	100.000 DSBU	50.000 DSBU
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ

Finanzbuchhaltung			
Jahr 3 (bspw. 2025)		Jahr 4 (bspw. 2026)	
1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 5	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 6	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 7	1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 8
1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO	1 DSKO
1 DSST mit ZRVON = 01.01.2025 ZRBIS = 31.12.2025 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2025 ZRBIS = 31.12.2025 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2026 ZRBIS = 31.12.2026 KENNZSEKO = N	1 DSST mit ZRVON = 01.01.2026 ZRBIS = 31.12.2026 KENNZSEKO = J
30 DSKT		30 DSKT	
100.000 DSBU	50.000 DSBU	100.000 DSBU	50.000 DSBU
1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ	1 NCSZ

6.4 Rückmeldung an den Ersteller pro Dateilieferung

Alle Rückmeldungen erfolgen im Abrufverfahren im Rahmen des eXTra-Standards.

6.4.1 Annahmekuittung

Die DSRV bestätigt dem Absender der Dateilieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) den Eingang der Daten (Annahmekuittung). Diese Annahmestätigung wird unmittelbar nach Eingang der Daten im eXtra-Verfahren generiert.

6.4.2 Verarbeitungsprotokoll bei Dateiabweisung

Vor den Plausibilitätsprüfungen gemäß den Anlagen 1 und 2 werden formale Kriterien, wie u. a. die Lieferreihenfolge, geprüft, die bei einem Fehlersachverhalt eine Dateiabweisung herbeiführen. Dabei enthält das Verarbeitungsprotokoll folgende Datensätze:

- VOSZ der DSRV
- VOSZ der Eingangsdatei
- DSKO der Eingangsdatei
- NCSZ der Eingangsdatei mit Fehlermeldung
- NCSZ der DSRV

6.4.3 Rückmeldung nach Verarbeitung bei der DSRV

Die Daten werden bei der DSRV auf Plausibilität geprüft. Erfolgt die Verarbeitung fehlerfrei, wird dem Absender eine elektronische Verarbeitungsbestätigung zur Abholung bereitgestellt.

Wird bei der Prüfung mindestens ein Fehler festgestellt, erfolgt keine Speicherung der betroffenen Dateilieferung. Die fehlerhaften Datensätze werden um den Datenbaustein Fehler (DBFE, maximal 9) ergänzt und dem Absender bereitgestellt. Die Fehler, die zum Abbruch der Verarbeitung führen, werden in den Anlagen 1 und 2 sowie in der Dokumentation über Rückmeldungen aus dem euBP-Verfahren der DSRV beschrieben.

Enthält im Rahmen einer Dateisplittung eine Datei aus dem Bereich der Entgeltbuchhaltung fehlerhafte Daten, so werden bereits gespeicherte Dateien dieser Sendung gelöscht und nachfolgende Dateien dieser Sendung abgewiesen. Hierbei ist die Gesamtsendung in korrigierter Form zu wiederholen.

6.4.3.1 Dateiaufbau bei Verarbeitungsbestätigung

Der Aufbau der Datei entspricht dem Aufbau eines Verarbeitungsprotokolls bei Dateiabweisung (siehe Ziffer 6.5.2). Der Nachlausatz wird in diesem Fall um den Hinweis „NCSZH10“ ergänzt.

6.4.3.2 Dateiaufbau bei der Rückmeldung von fehlerhaften Datensätzen

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Dazwischen liegen der Vorlaufsatz, der Datensatz Kommunikation, die fehlerhaften Datensätze und Datenbausteine mit den entsprechenden Fehlerbausteinen und der Nachlaufsatz der fehlerhaften Lieferung.

6.4.4 Statusmeldungen

Dem Absender der Datei werden verschiedene Statusmeldungen zur Verfügung gestellt. Hierbei wird der Datensatz Statusmeldung (DSSM, Anlage 4) mit einem führenden Vorlaufsatz und einem abschließendem Nachlaufsatz zur Verfügung gestellt.

6.5 Rückmeldung an den Arbeitgeber

Es werden Daten in Bezug auf die erste Eingangsdatei einer fehlerfreien Gesamtsendung (Entgelt) mit den jüngsten Abrechnungsdaten über das Abrufverfahren (eXTra-Standard) zur Verfügung gestellt. Es ist durch den Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Daten und Dokumente nur durch Berechtigte abgeholt werden.

6.5.1 Bereitstellung von Daten für Meldekorrekturen

Im Falle von beitragsrechtlichen Prüffeststellungen mit melderelevanten Entgeltdifferenzen stellt die Deutsche Rentenversicherung den Arbeitgebern maschinell Grunddaten für die Berichtigung der Meldungen nach der DEÜV zur Verfügung (vgl. Anlage 4).

Der Arbeitgeber wird im Bescheid auf die bei der DSRV bereitgestellten Datensätze für Meldekorrekturen hingewiesen.

Die technische Unterstützung ersetzt nicht die Korrektur der Meldung durch den Arbeitgeber. Die Korrektur der Meldung muss von demjenigen veranlasst werden, der sie erstattet hat (vgl. § 28a SGB IV). Dies schließt auch die Richtigstellung der eigenen Meldungen ein. Der Inhalt einer Meldung muss letztlich beim Arbeitgeber und in der Sozialversicherung in gleicher Weise abgebildet werden. Dies wird nur dann gewährleistet, wenn der Arbeitgeber die Meldung korrigiert.

Grundsätzlich werden immer Datensatzpaare aus DSGM und DSUM direkt hintereinander erzeugt. Sofern zu einem Sachverhalt keine Ursprungsmeldung vorhanden ist, wird der DSGM einzeln

bereitgestellt. Das Datensatzpaar bzw. in Einzelfällen nur der DSGM bezieht sich dabei jeweils auf eine Person und auf ein Kalenderjahr.

Die elektronische Bereitstellung von Grunddaten für Meldekorrekturen mit den Informationen zu den Ursprungsmeldungen erfolgt ausschließlich bei Betriebsprüfungen nach § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV (sog. Standardprüfungen) und nach § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV (sog. Ad-hoc-Prüfungen).

Es werden nur aktuelle Arbeitgeberrmeldungen mit folgenden Meldegründen berücksichtigt:

- Jahresmeldungen (Meldegrund 50)
- Unterbrechungsmeldungen (Meldegrund 51-53)
- sonstige Entgeltmeldungen (Meldegrund 54, 55, 57)
- Abmeldungen (Meldegrund 30-49)
- Meldungen in Insolvenzfällen (Meldegrund 70-72)

Die Daten werden zusammengefasst und beziehen sich auf beitragsrechtliche Prüffeststellungen mit melderelevanten Entgeltdifferenzen aus allen zur Betriebsprüfung vorliegenden Daten. Dabei stellt der jeweilige Zeitraum in den Grunddaten für Meldekorrekturen (DSGM) den Zeitraum der Berechnung dar. Da der Berechnungszeitraum einen Teilzeitraum der Ursprungsmeldung betreffen kann, können die Zeiträume im DSUM und im DSGM voneinander abweichen.

Mit Abschluss der Prüfung werden die Daten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Eine Meldekorrektur aufgrund einer Betriebsprüfung dient der Richtigstellung des Meldebestands von Beschäftigten, sodass diese ihre Leistungsansprüche in zutreffender Höhe geltend machen können. Ein zusätzlicher Beitragsnachweis ist hierbei nicht zu melden.

Hinweis: Sofern eine Meldekorrektur aufgrund einer Betriebsprüfung durchgeführt wurde und danach nochmals eine Korrektur im betroffenen Meldezeitraum (bspw. aufgrund nachträglichen Tarifabschlusses oder Arbeitsgerichtsurteilen) durchgeführt werden soll, werden Meldungen falsch erzeugt und Beiträge falsch berechnet.

Beispiel 1:

Für einen Arbeitnehmer wurde eine Jahresmeldung (Zeitraum 01.01. – 31.12.2025) mit einem Entgelt in Höhe von 24.000,00 Euro abgegeben. Der Prüfer stellt fest, dass im November 2025 von einem Einmalbezug in Höhe von 500,00 Euro zu Unrecht Beiträge nicht gezahlt wurden. Der Prüfer berechnet für den Zeitraum 01.11. – 30.11.2025 eine Entgeltdifferenz in Höhe von 500,00 Euro. Diese Informationen werden, sofern es keine weiteren Berechnungen gibt, im Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen (DSGM) zur Verfügung gestellt. Da die Jahresmeldung betroffen ist, werden

Informationen dazu mit dem DSUM übermittelt. Die Zeitraum-Daten im DSUM und im DSGM weichen voneinander ab.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Meldung / Datensatz	Zeitraum von	Zeitraum bis	Entgelt
Jahresmeldung	01.01.2025	31.12.2025	24.000,00 Euro
DSUM	01.01.2025	31.12.2025	24.000,00 Euro
DSGM	01.11.2025	30.11.2025	500,00 Euro (Differenz)
Stornierung der Jahresmeldung	01.01.2025	31.12.2025	24.000,00 Euro
Korrektur der Jahresmeldung	01.01.2025	31.12.2025	24.500,00 Euro

Beispiel 2a:

Für einen Arbeitnehmer wurde eine Jahresmeldung (Zeitraum 01.03. – 31.12.2025) mit einem Entgelt in Höhe von 4.000,00 Euro (monatlich 400,00 Euro) mit der Beitragsgruppe 6500 und der Personengruppe 109 abgegeben. Der Prüfer stellt fest, dass in den ersten vier Monaten keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vorlag und die Beitragsgruppe 6100 anzuwenden war. Mit der Meldekorrektur wird der zu ändernde Meldezeitraum mitgeteilt.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Meldung / Datensatz	Zeitraum von	Zeitraum bis	BYGR	Entgelt
Jahresmeldung	01.03.2025	31.12.2025	6500	4.000,00 Euro
DSUM	01.03.2025	31.12.2025	6500	4.000,00 Euro
DSGM	01.03.2025	30.06.2025	6100	0,00 Euro
Stornierung der Jahresmeldung	01.03.2025	31.12.2025	6500	4.000,00 Euro
Neue Meldungen	01.03.2025	30.06.2025	6100	1.600,00 Euro
	01.07.2025	31.12.2025	6500	2.400,00 Euro

Beispiel 2b:

Für einen Arbeitnehmer wurde eine Jahresmeldung (Zeitraum 01.03. – 31.12.2025) mit einem Entgelt in Höhe von 4.900,00 Euro (monatlich 400,00 Euro, ab 01.10.2025 700,00 Euro) mit der Beitragsgruppe 6500 und der Personengruppe 109 abgegeben. Der Prüfer stellt fest, dass ab 01.10.2025 keine geringfügige Beschäftigung mehr vorliegt. Mit der Meldekorrektur wird der zu ändernde Meldezeitraum mitgeteilt.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Meldung / Datensatz	Zeitraum von	Zeitraum bis	BYGR	Entgelt
Jahresmeldung	01.03.2025	31.12.2025	6500	4.900,00 Euro

DSUM	01.03.2025	31.12.2025	6500	4.900,00 Euro
DSGM	01.10.2025	31.12.2025	1111	0,00 Euro
Stornierung der Jahresmeldung	01.03.2025	31.12.2025	6500	4.900,00 Euro
Neue Meldungen	01.03.2025	30.09.2025	6500	2.800,00 Euro
	01.10.2025	31.12.2025	1111	2.100,00 Euro

Die neue Meldung für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis 31.12.2025 ist an die im Bescheid genannten Einzugsstelle (Krankenkasse des Arbeitnehmers) zu übermitteln.

Beispiel 3a:

Für einen Arbeitnehmer wurde eine Jahresmeldung (Zeitraum 01.01. – 31.12.2025) mit einem Entgelt in Höhe von 60.000,00 Euro mit der Beitragsgruppe 1011 aufgrund einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung abgegeben. Das rv-pflichtige Arbeitsentgelt (RVBRUTTO und RVBRUTTOEGA) wurde in Grundstellung geliefert. Der Prüfer stellt fest, dass keine Befreiung für die ausgeübte Tätigkeit vorlag. Mit der Meldekorrektur wird der zu ändernde Meldezeitraum mitgeteilt.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Meldung / Datensatz	Zeitraum von	Zeitraum bis	BYGR	Entgelt
Jahresmeldung	01.01.2025	31.12.2025	1011	60.000,00 Euro
DSUM	01.01.2025	31.12.2025	1011	60.000,00 Euro
DSGM	01.01.2025	31.12.2025	1111	60.000,00 Euro
Stornierung der Jahresmeldung	01.01.2025	31.12.2025	1011	60.000,00 Euro
Korrektur der Jahresmeldungen	01.01.2025	31.12.2025	1111	60.000,00 Euro

Da sich bei der Nachberechnung ein Differenzbetrag zum übermittelten rv-pflichtigen Arbeitsentgelt ergibt, wird im DSGM eine Entgeltdifferenz aufgeführt.

Beispiel 3b:

Für einen Arbeitnehmer wurde eine Jahresmeldung (Zeitraum 01.01. – 31.12.2025) mit einem Entgelt in Höhe von 60.000,00 Euro mit der Beitragsgruppe 1011 aufgrund einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung abgegeben. Im Gegensatz zum Beispiel 3a wurde hier das rv-pflichtige Arbeitsentgelt (RVBRUTTO und RVBRUTTOEGA) geliefert, welches ohne Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu übermitteln wäre. Der Prüfer stellt fest,

dass keine Befreiung für die ausgeübte Tätigkeit vorlag. Mit der Meldekorrektur wird der zu ändernde Meldezeitraum mitgeteilt.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Meldung / Datensatz	Zeitraum von	Zeitraum bis	BYGR	Entgelt
Jahresmeldung	01.01.2025	31.12.2025	1011	60.000,00 Euro
DSUM	01.01.2025	31.12.2025	1011	60.000,00 Euro
DSGM	01.01.2025	31.12.2025	1111	0,00 Euro
Stornierung der Jahresmeldung	01.01.2025	31.12.2025	1011	60.000,00 Euro
Korrektur der Jahresmeldungen	01.01.2025	31.12.2025	1111	60.000,00 Euro

Da sich bei der Nachberechnung ein Differenzbetrag zum übermittelten rv-pflichtigen Arbeitsentgelt ergibt, wird im DSGM eine Entgeltdifferenz aufgeführt.

6.5.2 Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Das Ergebnis der Betriebsprüfung wird zum elektronischen Abruf bereitgestellt, wenn über den DSZE der Zugang für den Empfang des elektronischen Prüfergebnisses eröffnet wurde.

6.6 Stornierung von Datenlieferungen durch den Arbeitgeber

Der Absender der Daten hat die Möglichkeit, die bereits gelieferten Daten zu stornieren. Eine Stornierung löst die sofortige Löschung der bereits gelieferten Arbeitgeberdaten aus. Es ergeben sich folgende Szenarien.

DTNR	KENNZSEKO	STORNO	Daten	Aktion
1	N	N	Ja	Eine weitere Datei wird erwartet.
2	J	N	Ja	Datensendung abgeschlossen
3	N	J	Nein	DTNR 1 und DTNR 2 löschen. Eine weitere Datei wird erwartet.
4	J	N	Ja	Datensendung abgeschlossen
5	N	J	Nein	DTNR 4 löschen. Eine weitere Datei wird erwartet.
6	N	N	Ja	Eine weitere Datei wird erwartet.
7	J	N	Ja	Datensendung abgeschlossen
8	N / J	N	Ja	Datei abweisen, da keine weitere erwartet wird. Nur Stornierung wird nach abgeschlossener Datensendung angenommen.
9	J	J	Nein	DTNR 6 und DTNR 7 löschen. Es wird keine weitere Datei erwartet.

Für die Stornierung werden folgende Datensätze benötigt:

- VOSZ
- DSKO
- DSST (KENNZST = J)
- NCSZ

Inhaltlich muss bei einer Stornierung der DSST der ersten Datei der zu stornierenden Datensendung in den Feldern ABSN, BBNRVU, BBNRAS, BBNRMS, ZRVON, ZRBIS und GDDUE übereinstimmen.

Eine Stornierung darf nicht gleichzeitig neue Daten (aus Entgelt- oder Finanzbuchhaltung) enthalten. Zur Korrektur einer bereits übermittelten Sendung muss zuerst eine Stornierungssendung gefolgt von einer Korrektursendung übermittelt werden.

6.7 Datenlöschung

Die Löschung der gelieferten Arbeitgeberdaten in den Systemen der Deutschen Rentenversicherung erfolgt in analoger Anwendung des § 28p Abs. 8 Satz 6 SGB IV.

Eine Rückmeldung für den Arbeitgeber über die Datenlöschung erfolgt im Abrufverfahren im Rahmen des eXTra-Standards.

6.8 eXTra-Verfahrenskennungen

In der Anlage 4 zu den Gemeinsamen Grundsätzen Technik sind eXTra-Verfahrenskennungen für das euBP-Verfahren festgelegt worden.

Verarbeitungs-, Rück- und Statusmeldungen werden mit der Kennung zurückgegeben, mit der euBP-Daten übermittelt werden (EBE für euBP Entgeltbuchhaltung und EBF für euBP Finanzbuchhaltung). Für Meldekorrekturen und das elektronische Prüfergebnis gibt es spezielle Verfahrensmerkmale. EBM für Meldekorrekturen und EBP für das elektronische Prüfergebnis.

Die eXTra-Verfahrenskennung EBR wird derzeit nicht verwendet.

7 Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Datensätze und Datenbausteine der Entgeltbuchhaltung (Version: 3.6.0, Stand: 22.06.2026, gültig ab: 01.10.2027) |
| Anlage 2 | Datensätze und Datenbausteine der Finanzbuchhaltung (Version 3.6.0, Stand: 22.06.2026, gültig ab: 01.10.2027) |
| Anlage 3 | Mindestumfang zu liefernder Buchungen der Finanzbuchhaltung (Version 2.4.0, Stand: 22.06.2026, gültig ab: 01.10.2027) |
| Anlage 4 | Datensätze der Deutschen Rentenversicherung für Meldekorrekturen (Version 1.7.0, Stand: 22.06.2026, gültig ab: 01.10.2027) |
| Anlage 5 | Verfahrensbeschreibung für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (Stand: 22.06.2026, gültig ab 01.10.2027) |